C/2025/3599

1.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12009 – OAKVIEW / FORTRESS / SPP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3599)

1. Am 20. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Oakview Capital L6 DAC („Oakview“, Irland), kontrolliert von Davidson Kempner Capital Management LP („DK“, USA),

— CF BM UK Holdings LTD („CF“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von der Fortress Investment Group LLC und ihren verbundenen Unternehmen („Fortress“, USA), letztlich gemeinsam kontrolliert von Mubadala Investment Company PJSC („MIC“, Vereinigte Arabische Emirate) und Fortress Management (USA), sowie

— Société Phocéenne de Participations („SPP“, Frankreich).

Oakview und CF werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von SPP erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Oakview ist in den Bereichen Erwerb, Besitz, Verwaltung, Finanzierung, Einziehung und Übertragung von Vermögenswerten tätig.

— CF ist als Investment-Holding tätig und

— SPP ist ein französisches Unternehmen im Eigentum eines Konsortiums französischer Banken und seinerseits Eigentümer von Bourbon, eines Schifffahrtsunternehmens, das Seeverkehrslogistik bereitstellt sowie Untersee- und Offshore-Personalbeförderungsdienste für Offshore-Energieunternehmen und Unternehmen aus der Ölindustrie erbringt, einschließlich der Bereitstellung von Hilfsschiffen für Offshore-Ölplattformen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12009 – OAKVIEW / FORTRESS / SPP

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË